

Richtlinien der Stadt Lohmar über die Nutzung der städtischen Jugendfreizeitstätten gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lohmar vom 12.12.1991

1. Innerhalb der vom Bürgermeister festgelegten Öffnungszeiten stehen die Freizeitheime der Stadt Lohmar allen Jugendlichen zur Verfügung, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Lohmar haben. Ausnahmen können vom Leiter der Einrichtung zugelassen werden.
2. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Freizeitheime genutzt werden durch
 - Jugendorganisationen der im Rat vertretenen Parteien aufgrund der Entscheidung des Bürgermeisters
 - andere Organisationen aufgrund der Entscheidung des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales.
3. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unentgeltlich.
4. Anträge auf Nutzung der Jugendfreizeitstätten durch Jugendorganisationen sollen in der Regel 1 Monat vor dem beabsichtigten Nutzungstermin bei der Stadt Lohmar schriftlich angemeldet werden.
5. Die etwaige Bestellung von Feuerwehr- und Sanitätsdienst obliegt dem Nutzer. Die bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der Versammlungsstätten-Verordnung vom 01.07.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung sind zu beachten. Auf das Freihalten der Ausgänge und Notausgänge wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Der Nutzer hat die in Anspruch genommenen Räume nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Die durchzuführenden Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind am Tage nach der Veranstaltung abzuschließen.
7. Der Nutzer versichert, dass er alle erforderlichen Genehmigungen einholt und eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
8. Der Nutzer muss die zur Nutzung überlassenen Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit einem Beauftragten der Stadt besichtigen. Soweit hier keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

9. Jeder Schaden ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden und Verunreinigungen, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte an den Räumen oder Einrichtungen verursacht werden, haftet der Nutzer. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen ist die Haftung der Stadt Lohmar ausgeschlossen.
10. Der Nutzer stellt die Stadt Lohmar von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, frei.
11. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lohmar und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lohmar und deren Bedienstete und Beauftragte.
12. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
13. Die Ziffern 9 bis 11 gelten nicht, soweit die entstandenen Schäden auf Vorsatz oder auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.
14. Der Stadt bleibt ein Rücktrittsrecht vorbehalten für alle Verstöße gegen diesen Vertrag sowie bei Veranstaltungsprogrammen, bei denen sich eine Verletzung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbeständen oder ein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung abzeichnet. In diesem Fall ist der Nutzer der Stadt Lohmar zum Schadenersatz verpflichtet.